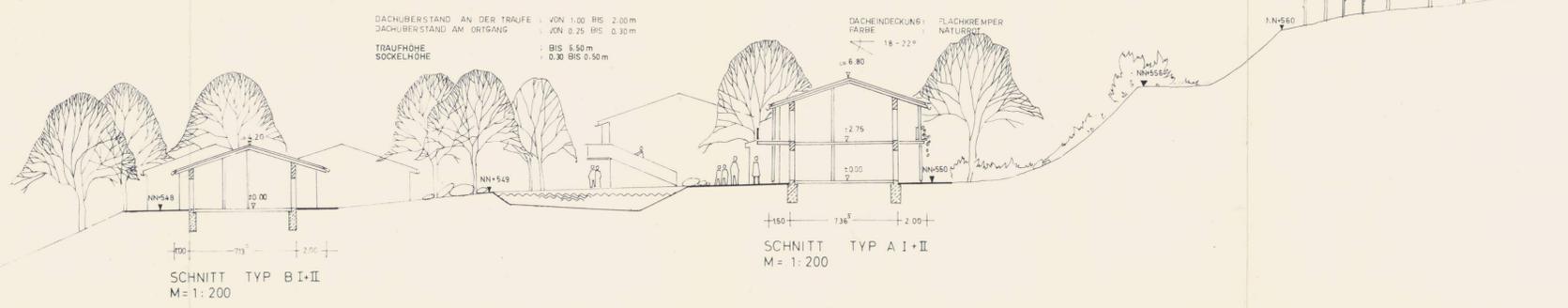
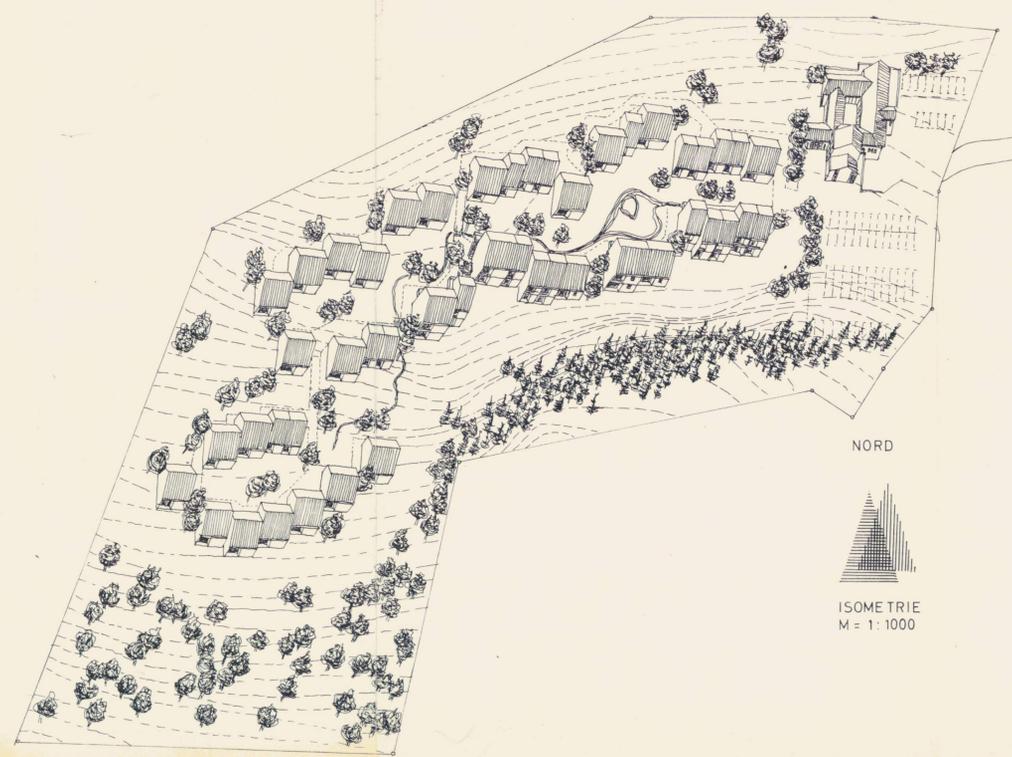


GEMEINDE FALKENSTEIN LKR. CHAM VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) „FERIENSIEDLUNG FALKENSTEIN“



LEGENDE

- GEPLANTE BEBAUUNG MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG DACHNEIGUNG 18°-22°
- PARZELLENUMMER
 - 1,6,8,9,13,14,15,16,17,13,19,20,23,24,25,26,27,23,29,30,31,32,41,43,] TYP A
 - 2,3,4,5,7,10,11,12,21,22,33,34,36,] TYP B
 - 35,37,42,] TYP AII(2xTYP A)
 - 36,38,39,40,44,45,46,47,48,] TYP BII(2xTYP B)
- BAUGRENZE
- BESTEHENDE BEGRENZUNG
- HÖHENLINIEN
- STELLPLATZE (ANZAHL) - 61
- GEPLANTER PARKPLATZ
- GRÜNFLÄCHE
- BEPFLANZUNG
- WASSER
- FUSSWEGE (EIGENTUMSWEG MIT ÖFFENTLICHER WIDMUNG)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN, BEGRENZUNG SONST. VERKEHRSFLÄCHEN
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- SONDERGEBIET FERIENDORF
- DURCHGANG
- ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES DES BAUGEBIETS



BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

- 1) **NUTZUNGSART**
DAS BAUGEBIET IST "SONDERGEBIET FERIEHAUS" IM SINNE DES § 10 ABS. 4 DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S 1763) IN GESCHLOSSENER BAUWEISE.
DIE NACH § 10 ABS. 2 (BNVO) ENTSPRECHENDEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ZUR VERSORGUNG DES GEBIETES UND FÜR SPORTLICHE ZWECKE SIND IM BAUGEBIET ZULÄSSIG.
- 2) **GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**
DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGELEGTE GEBÄUDETYPEN, FIRSTRICHTUNGEN, GESCHOSSZAHLEN, DACHNEIGUNG, DACHEINDECKUNG EINSCHL. FARBE, SOWIE DER DACHÜBERSTAND AN TRAUFE UND ORTGANG, WIE AUCH SOCKELHÖHEN UND TRAUFGHÖHEN (BERG- UND TALSEITIG) SIND BINDEND UND AUS DEN REGELBEISPIELEN (BZW. BEBAUUNGSPLAN) ZU ERSEHEN.
ALS FASSADENMATERIAL IST GEPUTZTES MAUERWERK UND TEILWEISE HOLZVERKLEIDUNG VORGEGEHEN.
- 3) **WEGE UND HÖFE**
DIE WEGE IM INNENBEREICH DIENEN NUR DEM FUSSGÄNGERVERKEHR UND DÜRFEN NUR ZU ZWECKEN DER ZU- UND ABLIEFERUNG MIT ELT. BETRIEBENEN WAGEN ERFOLGEN. AN SOGN. OBEREN KREUZKREUZUNGEN SIND BEI BEFÄH. WEGEBÄHNEN IN RASCHGUTERSTUFEN UND UNTERGRUND NACH DIN BELEGT.
- 4) **AUTOSTELLPLÄTZE**
DIE ERFORDERLICHEN AUTOSTELLPLÄTZE SIND ZENTRAL AM EINGANGSBEREICH ANGEORDNET.
- 5) **EMPFANGSGEBÄUDE**
IM EINGANGSBEREICH WIRD EIN ZENTRALES EMPFANGSGEBÄUDE MIT GASTRONOMIE ANGEORDNET.
- 6) **AUSSENWERBUNG**
MIT DEM GEBÄUDE FEST VERBUNDENE WERBEEINRICHTUNGEN SIND NUR ZULÄSSIG AM VERW.-GEBÄUDE. SIE DÜRFEN JEDOCH INSGESAMT 2,0 m² FLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN.
BEI LEUCHTREKLAMEN SIND GRELLE FARBEN, FARBMISCHUNGEN UND WECHSELICHT NICHT GESTATTET.
REKLAMEN ALLER ART AUF DACHFLÄCHEN SIND UNZULÄSSIG.
- 7) **EINFRIEDUNGEN**
IM BEREICH DER FERIEENSIEDLUNG SIND EINFRIEDUNGEN UNZULÄSSIG.
- 8) **TERRASSEN**
ZULÄSSIG SIND TERRASSIERUNGEN, WENN DIE BÖSCHUNGEN DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE EINGEFÜGT WERDEN, SOWIE TROCKENMAUERN BIS 60 CM HOHE MIT BEPFLANZUNG.
- 9) **BEPFLANZUNG**
DIESBEZÜGLICHE FESTSETZUNGEN SIND IM GRÜNORDNUNGSPLAN ENTHALTEN, DER BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES IST.
- 10) **STROMVERSORGUNG**
DIE STROMVERSORGUNG ERFOLGT DURCH ERDKABEL.
- 11) **LÖSCHWASSER**
DIE LÖSCHWASSERVERSORGUNG ERFOLGT DURCH LÖSCHHYDRANTEN IM INNENBEREICH DER FERIEENSIEDLUNG.
- 12) **RUNDFUNK, FERNSEHEN**
FÜR DEN RUNDFUNK- UND FERNSEHEMPFANG IST NUR DIE ERRICHTUNG VON GEMEINSCHAFTSANTENNEN IN EINEM NOCH DURCH GESONDERTE UNTERSUCHUNG ZU BESTIMMENDEN UMFANG ZULÄSSIG.
- 13) **WOHNWAGEN UND ZELTE**
DAS AUFSTELLEN VON WOHNWÄGEN UND ZELTEN IST IM GESAMTEN FERIEHAUSGEBIET UNZULÄSSIG.
- 14) **ABSTANDSFLÄCHEN**
SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 ABS. 3 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGELEGT.

ÜBERSICHTLICHE ERMITTLUNG DER ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

1) WASSERVERSORGUNG	EINSCHL. SCHIEBER, UNTERFLURHYDRANTEN UND HAUSANSCHLÜSSEN	CA. 1 000 lfdm	a 200,-- DM	200 000,-- DM
2) KANALISATION	EINSCHL. REVISIONSSCHÄCHTEN, SSK UND HAUSANSCHLÜSSEN	CA. 1 000 lfdm	a 600,-- DM	600 000,-- DM
2a) ANSCHLUSS AN GEMEINDLICHEN KANAL	OHNE ANSATZ			
3) ELEKTROVERSORGUNG	HAUSANSCHLÜSSE ZUR STROMVERSORGUNG	49 Stück	a 2 500,-- DM	122 500,-- DM
3a) STRASSENBELEUCHTUNG, PILZLEUCHTEN		55 Stück	a 1 800,-- DM	99 000,-- DM
4) STRASSENBAU	WEGE, HÖFE 660 lfdm (x 3 m)	CA. 1 980 m ²	a 78,-- DM	154 440,-- DM
	PARKPLÄTZE	CA. 2 800 m ²	a 78,-- DM	218 400,-- DM
5) PFLANZUNGEN		CA. 3 000 m ²	a 30,-- DM	90 000,-- DM
GESAMTERERSCHLIESSUNGSKOSTEN, GESCHÄTZT				1 484 340,-- DM

BESCHLUSS DER GEMEINDE ÜBER DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
9. Okt. 1979

BESCHLUSS DER GEMEINDE ÜBER DIE BILLIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES
17. Dez. 1980

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS ZEICHNUNG, LEGENDE UND BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN
19. März 1981 — 21. April 1981

BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE ALS SATZUNG GEM. §§ 2 ABS. 1 UND 9 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18.8.76 (BGBl. I S. 2256)

- IN VERB. MIT § 1 DER VO VOM 22.6.61 (GVBl. S. 161)
- IN VERB. MIT ART. 107 UND 105 NR. 11 DER BAYBO IN DER FASSUNG V. 1.10.74 (GVBl. S. 513)

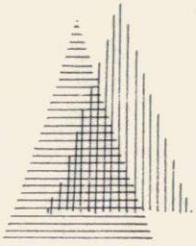
GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE REGIERUNG BZW. DAS LANDRA...
am 26.5.81
ORT DER AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES MIT ZEITPUNKT DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG

BAUHERR: FERIEHPARK LUFTKURORT FALKENSTEIN GMBH
GESCHÄFTSFÜHRER MICHAEL SCHINDLER

PLANUNG: OSWALD PEITHNER
PROFESSOR DIPL.-ING.
ARCHIT. BDA
HANS-HUBER-STR. 3
8400 REGENSBURG
TELEFON (0941) 27485

REGENSBURG, DEN 19.01.1981

NORD



M = 1 : 1000

SCHNITT

535

545

EMPFANGS-
GEBAUDE

61 ST

550

555

560

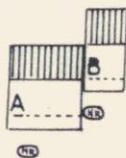
565

570

575



LEGENDE



GEPLANTE BEBAUUNG
MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG
DACHNEIGUNG 18° - 22°

PARZELLEN NUMMER ○

- | | | |
|---|---|--------------------|
| 1,6, 8, 9, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20,
23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 41, 43, |] | TYP A |
| 2, 3, 4, 5, 7, 10, 11, 12, 21, 22, 33, 34, 36, |] | TYP B |
| 35, 37, 42, |] | TYP AII (2x TYP A) |
| 36, 38, 39, 40, 44, 45, 46, 47, 48, |] | TYP BII (2x TYP B) |



BAUGRENZE
BAULINIE
BESTEHENDE BEGRENZUNG



HÖHENLINIEN
STELLPLÄTZE (ANZAHL) = 61
GEPLANTER PARKPLATZ

ST

P



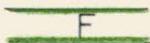
GRÜNFLÄCHE



BEPFLANZUNG



WASSER



FUSSWEGE (EIGENTUMSWEG MIT ÖFFENTLICHER
WIDMUNG)



STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN, BEGRENZUNG
SONST. VERKEHRSFLÄCHEN

II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS
HÖCHSTGRENZE



SONDERGEBIET FERIENDORF



DURCHGANG



ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHS
DES BAUGEBIETS

1) NUTZUNGSART

DAS BAUGEBIET IST "SONDERGEBIET FERIEHAUS" IM SINNE DES § 10 ABS. 4 DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977 (BGBL. I S 1763) IN GESCHLOSSENER BAUWEISE.

DIE NACH § 10 ABS. 2 (BNVO) ENTSPRECHENDEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ZUR VERSORGUNG DES GEBIETES UND FÜR SPORTLICHE ZWECKE SIND IM BAUGEBIET ZULÄSSIG.

2) GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGELEGTE GEBÄUDETYPEN, FIRSTRICHTUNGEN, GESCHOSSZAHLEN, DACHNEIGUNG, DACHEINDECKUNG EINSCHL. FARBE, SOWIE DER DACHÜBERSTAND AN TRAUFE UND ORTGANG, WIE AUCH SOCKELHÖHEN UND TRAUFHÖHEN (BERG- UND TALSEITS) SIND BINDEND UND AUS DEN REGELBEISPIELEN (BZW. BEBAUUNGSPLAN) ZU ERSEHEN.

ALS FASSADENMATERIAL IST GEPUTZTES MAUERWERK UND TEILWEISE HOLZVERKLEIDUNG VORGEGEHEN.

3) WEGE UND HÖFE

DIE WEGE IM INNENBEREICH DIENEN NUR DEM FUSSGÄNGERVERKEHR UND DÜRFEN NUR ZU ZWECKEN DER ZU- UND ABLIEFERUNG MIT ELT. BETRIEBENEN WAGEN ERFOLGEN. AUSGENOMMEN KRANKENWAGEN UND FEUERWEHR. WEGERADIEN IN RASENGITTERSTEINEN

4) AUTOSTELLPLÄTZE

UND UNTERGRUND NACH DIN BELEGT.

DIE ERFORDERLICHEN AUTOSTELLPLÄTZE SIND ZENTRAL AM EINGANGSBEREICH ANGEORDNET.

5) EMPFANGSGEBÄUDE

IM EINGANGSBEREICH WIRD EIN ZENTRALES EMPFANGSGEBÄUDE MIT GASTRONOMIE ANGEORDNET.

6) AUSSENWERBUNG

MIT DEM GEBÄUDE FEST VERBUNDENE WERBEEINRICHTUNGEN SIND NUR ZULÄSSIG AM VERW.-GEBÄUDE. SIE DÜRFEN JEDOCH INSGESAMT 2,0 m² FLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN.

BEI LEUCHTREKLAMEN SIND GRELLE FARBEN, FARBMISCHUNGEN UND WECHSELICHT NICHT GESTATTET.

REKLAMEN ALLER ART AUF DACHFLÄCHEN SIND UNZULÄSSIG.

7) EINFRIEDUNGEN

IM BEREICH DER FERIENSIEDLUNG SIND EINFRIEDUNGEN UNZULÄSSIG.

8) TERRASSEN

ZULÄSSIG SIND TERRASSIERUNGEN, WENN DIE BÖSCHUNGEN DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE EINGEFÜGT WERDEN, SOWIE TROCKEN-MAUERN BIS 60 CM HÖHE MIT BEPFLANZUNG.

9) BEPFLANZUNG

DIESBEZÜGLICHE FESTSETZUNGEN SIND IM GRÜNORDNUNGSPLAN ENTHALTEN, DER BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES IST.

10) STROMVERSORGUNG

DIE STROMVERSORGUNG ERFOLGT DURCH ERDKABEL.

11) LÖSCHWASSER

DIE LÖSCHWASSERVERSORGUNG ERFOLGT DURCH LÖSCHHYDRANTEN IM INNENBEREICH DER FERIENSIEDLUNG.

12) RUNDFUNK, FERNSEHEN

FÜR DEN RUNDFUNK- UND FERNSEHEMPFANG IST NUR DIE ER-RICTUNG VON GEMEINSCHAFTSANTENNEN IN EINEM NOCH DURCH GESONDERTE UNTERSUCHUNG ZU BESTIMMENDEN UMFANG ZULÄSSIG.

13) WOHNWAGEN UND ZELTE

DAS AUFSTELLEN VON WOHNWÄGEN UND ZELTEN IST IM GESAMTEN FERIENHAUSGEBIET UNZULÄSSIG.

14) ABSTANDSFLÄCHEN

SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBER-BAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 ABS. 3 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN ERGEBEN, WER-DEN DIESE FESTGELEGT.

BESCHLUSS DER GEMEINDE ÜBER DIE AUF-
STELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

9. Okt. 1979

BESCHLUSS DER GEMEINDE ÜBER DIE
BILLIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES

17. Dez. 1980

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUS-
LEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND
AUS ZEICHNUNG, LEGENDE UND BEBAUUNGS-
VORSCHRIFTEN

19. März 1981 — 21. April 1981

BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH
DIE GEMEINDE ALS SATZUNG GEM. §§ 2
ABS. 1 UND 9 DES BUNDESBAUGESETZES IN
DER FASSUNG VOM 18.8.76 (BGBl. I S. 2256)

- IN VERB. MIT § 1 DER VO VOM 22.6.61
(GVBL. S. 161)

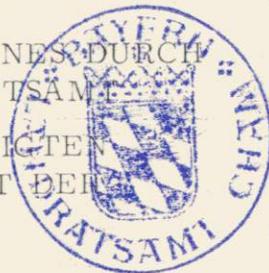
- IN VERB. MIT ART. 107 UND 105 NR. 11
DER BAYBO IN DER FASSUNG V. 1.10.74
(GVBL. S. 513)

14. Mai 1981

GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH
DIE REGIERUNG BZW. DAS LANDRATSAMT

am 26.5.81

ORT DER AUSLEGUNG DES GENEHMIGTE
BEBAUUNGSPLANES MIT ZEITPUNKT DER
AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG



[Handwritten signature]

Wanhoff
Regierungsrat

18.11.1983

BAUHERR : FERIENPARK LUFTKURORT FALKENSTEIN GMBH
GESCHÄFTSFÜHRER MICHAEL SCHINDLER

PLANUNG :

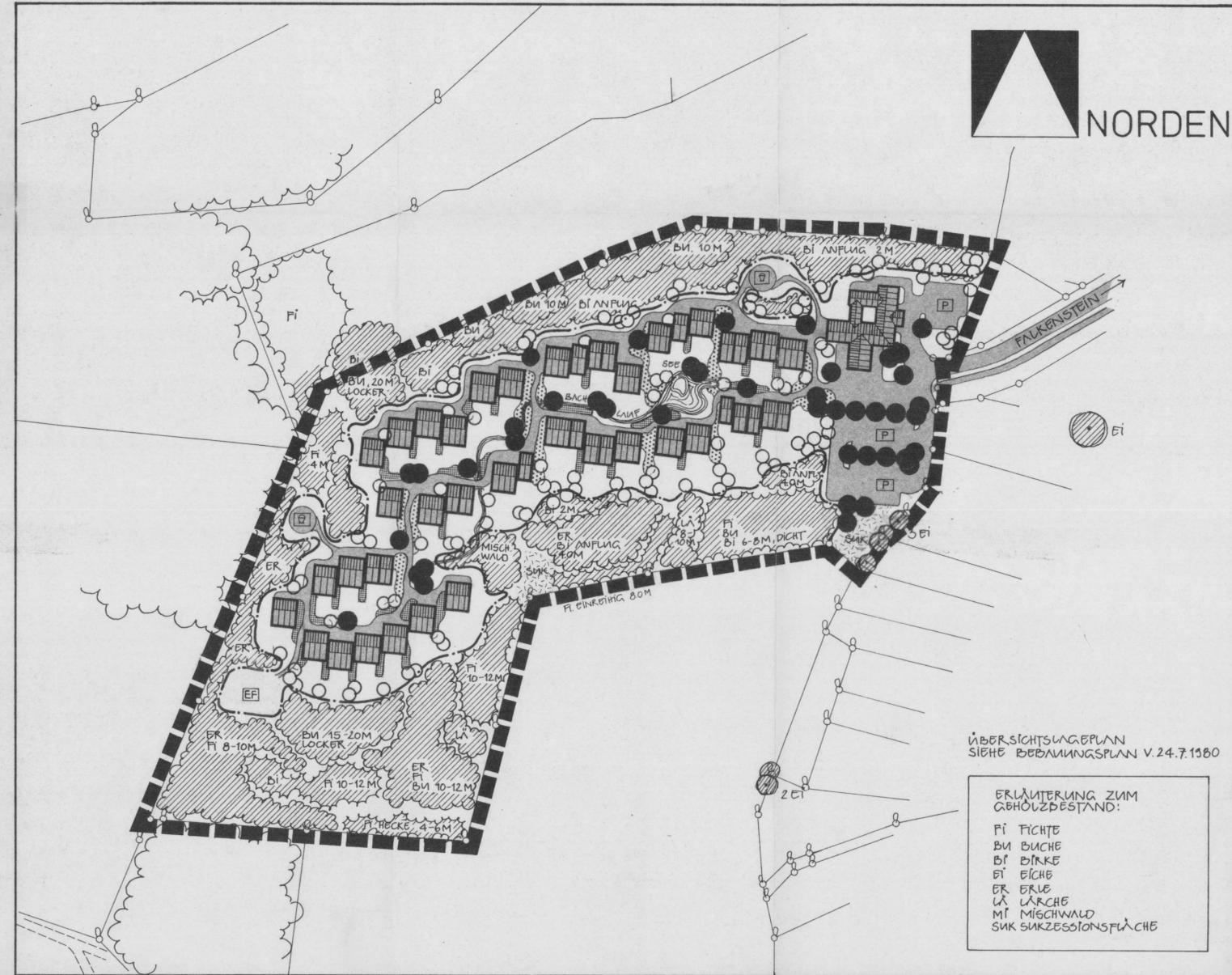
OSWALD PEITHNER
PROFESSOR DIPL.-ING
ARCHITEKT · BDA
HANS-HUBER-STR. 3
8400 REGENSBURG
TELEFON (0941) 21445

[Handwritten signature]

LRA-Entw.

REGENSBURG, DEN 19.01.1981

GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN „FERIENSIEDLUNG FALKENSTEIN“ GEMEINDE FALKENSTEIN, LKR. CHAM



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER NUTZUNG
 - 1.1 GEMEINSCHAFTSANLAGEN
 - A) MIT STARK LANDSCHAFTLICHEM CHARAKTER IN DEN RANDZONEN
 - B) MIT HOHEM ERSCHLIEDUNGSWERT IM UMGRIFF UM DAS EMPFANGSGEBÄUDE UND GERINGERER PFLANZENMASSE
 - C) MIT RASENFLÄCHEN UND GLIEDERNDER SICHTSCHUTZBILDENDER PFLANZUNG, OHNE EINFRIEDUNGEN AUS ZÄUNEN ODER HECKEN IM UMGRIFF UM DIE WOHN- GEBÄUDE
 - D) FREIPLÄTZE FÜR KINDERSPIELPLÄTZE UND FREIZEITGESTALTUNG
2. VEGETATION
 - 2.1 DER VORHANDENE BESTAND IST IN ALLEN NICHT DURCH DIE BAUMAßNAHME BETROFFENEN TEILEN ZU ERHALTEN
 - 2.2 MAßNAHMEN FÜR DEN BESTAND FORSTMÄßIGE DURCHLICHTUNGSMAßNAHMEN NACH ERFORDERNIS
 - 2.3 PFLANZGEBOTE FÜR DIE NEUPFLANZUNG WERDEN ASSOZIATIONEN UND VERTRETER DES FÜR DIESES GEBIET TYPISCHEN BODENSAUREN BUCHEN- UND TANNENWALDES (MELAMPYRO-ABIETIUM) FEST- GELEGT.
 - 2.3.1 LISTE DER BÄUME ÜBER 15 M ZU 8.1 UND 8.3

ABIES ALBA - TANNE
 ACER PSEUDOPLATANUS - BERGAHORN
 FAGUS SILVATICA - ROTBUCHE
 FRAXINUS EXCELSIOR - ESCHEN
 QUERCUS ROBUR - EICHE
 PICEA ABIES - FICHTE
 - 2.3.2 LISTE DER BÄUME UNTER 15 M ZU 8.2 UND 8.3

ACER CAMPESTRE - FELDAHORN
 ALNUS GLUTINOSA - SCHWARZERLE
 BETULA PENDULA - BIRKE
 CARPINUS BETULUS - HAINBUCHE
 SORBUS AUCUPARIA - VOGELBEERE
 POPULUS TREMULA - ESPE
 PRUNUS AVIUM - VOGELKIRSCHEN
 - 2.3.3 LISTE DER STRÄUCHER ZU 8.3

CORNUS SANGUINEA - HARTRIEGEL
 CORYLUS AVELLANA - HASELNÜß
 EUONYMUS EUROPAEUS - PFAFFENHÜTCHEN
 LONICERA XYLOSTEUM - HECKENKIRSCHEN
 PRUNUS PINOSA - SCHLEHE
 RHAMUS FRANGULA - FAULBAUM
 ROSA CANINA - HUNDSROSE
 ROSA RUBRIFOLIA - BLAUE HECHTROSE
 VIBURNUM OPULUS - SCHNEEBALL

- 2.4 LISTE DER GASTGEHÖLZE
 - 2.4.1 BÄUME ZU 8.1

PINUS SILVESTRIS - KIEFER
 - 2.4.2 LISTE DER STRÄUCHER ZU 8.4

GILT NUR IM UNMITTELBAREN UMGRIFF UM DAS EMPFANGSGEBÄUDE UND ALS SICHTSCHUTZ ZWISCHEN DEN TERRASSEN DER WOHN- GEBÄUDE

AMELANCHIER CANADENSIS - FELSENBIRNE
 ROSA RUGOSA - APFELROSE
 ROSA MULTIFLORA - VIELBLÜTIGE ROSE
 EUONYMUS EUROPAEUS - PFAFFENHÜTCHEN
 PYRACANTHA - FEUERDORN
 SYMPHORICARPOS - SCHNEEBEERE
 VIBURNUM LANTANA - WOLLIGER SCHNEEBALL
 CORNUS SANGUINEA - HARTRIEGEL
 CORNUS MAS - KORNELKIRSCHEN
- 2.5 NEGATIVLISTE
 - 2.5.1 NICHT ZULÄSSIG IST DIE ANPFLANZUNG FOLGENDER GEHÖLZE:

SALIX ALBA TRISTIS - TRAUERWEIDE
 THUJA - LEBENSBAUM
 JUNIPERUS COMMIS - SÄULENHOLDER
 PICEA PUNGENS - STECHFICHTE
 CHAMAECYPARUS - SCHEINZYPRESSE
 ALLER ARTEN
 PICEA OMORICA - SERB. FICHTE
 - 2.5.2 NICHT ZULÄSSIG SIND GESCHNITTENE HECKEN ALLER ARTEN ZUR BEGRENZUNG DER WOHNBEREICHE UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN ZU STRASSEN UND ZUR FREIEN LANDSCHAFT, INTENSIV BEARBEITETE ZIER- UND NUTZGÄR- TENFLÄCHEN
3. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE DES MUTTER- BODENS NACH BBAUG § 39

OBLIGATORISCH FÜR DAS GESAMTE BAUGEBIET VOR BEGINN VON BAUMAßNAHMEN:

ABSCHIEBEN DES LEBENDEN BODENS, AUFSETZEN IN NIETEN VON MAX. 3.00 M HOHE UND ANSAAT ZUR BESCHATTUNG MIT LEGUMINÖSEN ODER ROGGEN UND WEIDELGRAS.
4. EINFRIEDUNGEN

KOPPELZÄUNE AUS RUNDHOLZPFOSTEN MIT ZWEI QUERRIEGELN SIND NUR ZUM SCHUTZE DER BENACHBARTEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHEN AN DEN GRENZEN DER GEMEIN- SCHAFTSANLAGE GESTATTET, EINFRIEDUNGEN ANDERER ART SIND NICHT GESTATTET, EINFRIEDUNGEN JEDER ART INNERHALB DER GEMEINSCHAFTSANLAGE SIND NICHT GESTAT- TET.
5. BEFESTIGUNGSART DER VERKEHRSELÄCHEN

MATERIAL: RAUHASPHALT ODER GRANIT RASENGITTERSTEINE
6. BEFESTIGUNGSART DER TERRASSEN:

GRANIT ALS KRUSTENPLATTEN ODER WÜRFEL, GRAUE BETONPLATTEN.

7. NICHT ZULÄSSIGE MATERIALIEN FÜR 5 U. 6

BETONVERBÜNDPFLASTER
FARBIGE BETONPLATTEN,
TERRAZZO, MARMOR, ZIEGEL,
WASCHBETON.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

8. GRÜNSYSTEME
 - 8.1 BÄUME MIT WACHSTUM ÜBER 15 M AUS 2.5.1
 - 8.2 BÄUME UNTER 15 M AUS 2.3.2
 - 8.3 GESCHLOSSENE BAUM- UND STRÄUCHPFLAN- ZUNG ENTSPRECHEND 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3
 - 8.4 GESCHLOSSENE STRÄUCHPFLANZUNG BIS 3 M AUS 2.3.3 UND 2.4.2
9. VERKEHRSELÄCHEN
 - 9.1 STRASSENVERKEHRSELÄCHEN
 - 9.2 GEHSTEIGE UND OFFENTLICHE FUßWEGE
 - 9.3 PARKFLÄCHEN
 10. WASSERELÄCHEN
 - 10.1 WASSERLÄUFE UND DEREN ERWEITERUNGEN
 11. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

SIEHE BEBAUUNGSPLAN
 12. FLÄCHEN FÜR SPIEL UND SPORT
 - 12.1 EF, FLÄCHEN FÜR FREIZEITGESTALTUNG
 - 12.2 KINDERSPIELPLATZ
 13. GRENZE DES ZU ERHALTENEN BESTANDES

BESCHLUß DER GEMEINDE ÜBER DIE AUFSTELLUNG DES GRÜNORDNUNGSPLANES 9. Okt. 1979

BESCHLUß DER GEMEINDE ÜBER DIE BILLIGUNG DES GRÜNORDNUNGSPLANES 17. Dez. 1980

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES GRÜNORDNUNGSPLANES BESTEHEND AUS ZEICHNUNG, LEGENDE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, 19. März 1981 - 21. April 1981

BESCHLUß DES GRÜNORDNUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE ALS SATZUNG NACH § 10 BBAUG VOM 23.06.60 (BGBl. IS. 507) IN VERBINDUNG MIT DER VO ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22.6.61 (BAY. GVBL. S. 161) UND ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN IN DER NEUFASSUNG DER GO VOM 5.12.73 (GVBL. S. 599), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 8.10.74 (GVBL. S. 502) SOWIE ART. 107 ABS. 4 DER BAYBO IN DER NEUFASSUNG VOM 1.10.74 (GVBL. S. 513), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 11.11.74 (GVBL. S. 610) 14. Mai 1981

GENEHMIGUNG DES GRÜNORDNUNGSPLANES REGIERUNG BZW. DAS LANDRATSAMT am 26.5.81

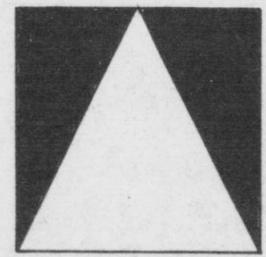
ORT DER AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN GRÜNORDNUNGSPLANES MIT ZEITPUNKT DER ANTLICHEN BEKÄMPTUNG

BAUHERR: FERIENPARK LUTTKURORT FALKENSTEIN GMBH
GESCHAFTSFÜHRER: MICHAEL SCHINDLER
8491 WIESING / OPF.

PLANUNG: DIPLOMINGENIEUR ELISABETH MERL
GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITECTIN
8409 TEGERNHEIM, AM HANG 30, TEL. 09403/189
BEARBEITET: ING. E. WACHTER

TEGERNHEIM, 27. 10. 1980

LRA - Entw.
Gou - Plan



NORDEN



ÜBERSICHTSLAGEPLAN
SIEHE BEDINGUNGSPLAN V. 24.7.1980

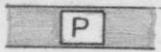
- ERLÄUTERUNG ZUM
GEHÖLZBESTAND:
- FI FICHTE
 - BU BUCHE
 - BI BIRKE
 - EI EICHE
 - ER ERLE
 - LÄ LÄRCH
 - MI MISCHWALD
 - SUK SUKZESSIONSFLÄCHE

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

8. GRÜNSYSTEME

- 8.1  BÄUME MIT WACHSTUM ÜBER 15 M
AUS 2.3.1
- 8.2  BÄUME UNTER 15 M AUS 2.3.2
- 8.3  GESCHLOSSENE BAUM- UND STRAUCHPFLAN-
ZUNG ENTSPRECHEND 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3
- 8.4  GESCHLOSSENE STRAUCHPFLANZUNG BIS
3 M AUS 2.3.3 UND 2.4.2

9. VERKEHRSFLÄCHEN

- 9.1  STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- 9.2  GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUßWEGE
- 9.3  PARKFLÄCHEN

10. WASSERFLÄCHEN

- 10.1  WASSERLÄUFE UND DEREN ERWEITERUNGEN

11. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

SIEHE BEBAUUNGSPLAN

12. FLÄCHEN FÜR SPIEL UND SPORT

- 12.1  EF. FLÄCHEN FÜR FREIZEITGESTALTUNG
- 12.2  KINDERSPIELPLATZ

13.  GRENZE DES ZU ERHALTENDEN BESTANDES

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER NUTZUNG

1.1 GEMEINSCHAFTSANLAGEN

- A) MIT STARK LANDSCHAFTLICHEM CHARAK-
TER IN DEN RANDZONEN
- B) MIT HOHEM ERSCHLIEßUNGSWERT IM UM-
GRIFF UM DAS EMPFANGSGEBÄUDE UND
GERINGERER PFLANZENMASSE
- C) MIT RASENFLÄCHEN UND GLIEDERNDER
SICHTSCHUTZBILDENDER PFLANZUNG,
OHNE EINFRIEDUNGEN AUS ZÄUNEN ODER
HECKEN IM UMGRIFF UM DIE WOHNGE-
BÄUDE
- D) FREIFLÄCHEN FÜR KINDERSPIELPLÄTZE
UND FREIZEITGESTALTUNG

2. VEGETATION

2.1 DER VORHANDENE BESTAND IST IN ALLEN
NICHT DURCH DIE BAUMAßNAHME BETROFFEN-
EN TEILEN ZU ERHALTEN

2.2 MAßNAHMEN FÜR DEN BESTAND
FORSTMÄßIGE DURCHLICHTUNGSMÄßNAHMEN
NACH ERFORDERNIS

2.3 PFLANZGEBOTE
FÜR DIE NEUPFLANZUNG WERDEN ASSOZIATIO-
NEN UND VERTRETER DES FÜR DIESES GE-
BIET TYPISCHEN BODENSAUREN BUCHEN- UND
TANNENWALDES (MELAMPYRO-ABIETETUM) FEST-
GELEGT.

2.3.1

LISTE DER BÄUME ÜBER 15 M
ZU 8.1 UND 8.3

ABIES ALBA - TANNE

ACER PSEUDOPLATANUS - BERGAHORN

FAGUS SILVATICA - ROTBUCH E

FRAXINUS EXCELSIOR - ESCH E

QUERCUS ROBUR - EICHE

PICEA ABIES - FICHTE

2.3.2

LISTE DER BÄUME UNTER 15 M
ZU 8.2 UND 8.3

ACER CAMPESTRE - FELDAHORN

ALNUS GLUTINOSA - SCHWARZERLE

BETULA PENDULA - BIRKE

CARPINUS BETULUS - HAINBUCH E

SORBUS AUCUPARIA - VOGELBEERE

POPULUS TREMULA - ESPE

PRUNUS AVIUM - VOGELKIRSCH E

2.3.3

LISTE DER STRÄUCHER ZU 8.3

CORNUS SANGUINEA - HARTRIEGEL

CORYLUS AVELLANA - HASELNUß

EUONYMUS EUROPAEUS - PFAFFENHÜTCHEN

LONICERA XYLOSTEUM - HECKENKIRSCH E

PRUNUS PINOSA - SCHLEHE

RHAMUS FRANGULA - FAULBAUM

ROSA CANINA - HUNDSROSE

ROSA RUBRIFOLIA - BLAUE HECHTROSE

VIBURNUM OPULUS - SCHNEEBALL

2.4 LISTE DER GASTGEHÖLZE

2.4.1 BÄUME ZU 8.1

PINUS SILVESTRIS - KIEFER

2.4.2 LISTE DER STRAUCHER ZU 8.4

GILT NUR IM UNMITTELBAREN UMGRIFF UM
DAS EMPFANGSGEBÄUDE UND ALS SICHT-
SCHUTZ ZWISCHEN DEN TERRASSEN DER WOHN-
GEBÄUDE

AMELANCHIER CANADENSIS - FELSENBIRNE

ROSA RUGOSA - APFELROSE

ROSA MULTIFLORA - VIELBLÜTIGE ROSE

EUONYMUS EUROPÆUS - PFAFFENHÜTCHEN

PYRACANTHA - FEUERDORN

SYMPHORICARPOS - SCHNEEBEERE

VIBURNUM LANTANA - WOLLIGER SCHNEEBALL

CORNUS SANGUINEA - HARTRIEGEL

CORNUS MAS - KORNELEKIRSCHEN

2.5 NEGATIVLISTE

2.5.1 NICHT ZULÄSSIG IST DIE ANPFLANZUNG
FOLGENDER GEHÖLZE:

SALIX ALBA TRISTES - TRAUERWEIDE

THUJA - LEBENSBAUM

JUNIPERUS COMUNIS - SÄULENWACHOLDER

PICEA PUNGENS - STECHFICHTE

CHAMAECYPARUS - SCHEINZYPRESSE

ALLER ARTEN

PICEA OMORICA - SERB. FICHTE

2.5.2

NICHT ZULÄSSIG SIND GESCHNITTENE HECKEN ALLER ARTEN ZUR BEGRENZUNG DER WOHNBEREICHE UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN ZU STRASSEN UND ZUR FREIEN LANDSCHAFT, INTENSIV BEARBEITETE ZIER- UND NUTZGARTENFLÄCHEN

3.

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE DES MUTTERBODENS NACH BBAUG § 39

OBLIGATORISCH FÜR DAS GESAMTE BAUGEBIET VOR BEGINN VON BAUMAßNAHMEN:

ABSCHIEBEN DES LEBENDEN BODENS,

AUFSETZEN IN MIETEN VON MAX. 3,00 M HÖHE UND

ANSAAT ZUR BESCHATTUNG MIT LEGUMINOSEN ODER ROGGEN UND WEIDELGRAS.

4.

EINFRIEDUNGEN

KOPPELZÄUNE AUS RUNDHOLZPFOSTEN MIT ZWEI QUERRIEGELN SIND NUR ZUM SCHUTZE DER BENACHBARTEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHEN AN DEN GRENZEN DER GEMEINSCHAFTSANLAGE GESTATTET. EINFRIEDUNGEN ANDERER ART SIND NICHT GESTATTET. EINFRIEDUNGEN JEDER ART INNERHALB DER GEMEINSCHAFTSANLAGE SIND NICHT GESTATTET.

5.

BEFESTIGUNGSART DER VERKEHRSEFLÄCHEN

MATERIAL: RAUASPHALT ODER GRANIT
RASENGITTERSTEINE

6.

BEFESTIGUNGSART DER TERRASSEN:

GRANIT ALS KRUSTENPLATTEN ODER WÜRFEL,
GRAUE BETONPLATTEN.

7.

NICHT ZULÄSSIGE MATERIALIEN FÜR 5 U. 6

BETONVERBUNDPFLASTER

FARBIGE BETONPLATTEN,

TERRAZZO, MARMOR, ZIEGEL,

WASCHBETON.

BESCHLUSS DER GEMEINDE ÜBER DIE AUFSTELLUNG
DES GRÜNORDNUNGSPLANES

9. Okt. 1979

BESCHLUSS DER GEMEINDE ÜBER DIE BILLIGUNG
DES GRÜNORDNUNGSPLANES

17. Dez. 1980

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES
GRÜNORDNUNGSPLANES BESTEHEND AUS ZEICHNUNG,
LEGENDE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN. 19. März 1981 — 21. April 1981

BESCHLUSS DES GRÜNORDNUNGSPLANES DURCH DIE
GEMEINDE ALS SATZUNG GEM. § 10 BBAUG VOM
23.06.60 (BGBl. IS. 312) IN VERBINDUNG MIT
DER VO ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN
VOM 22.6.61 (BAY. GVBL. S. 161) UND ART. 23
DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN
IN DER NEUFASSUNG DER GO VOM 5.12.73 (GVBL.
S. 599), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM
8.10.74 (GVBL. S. 502) SOWIE ART. 107 ABS. 4
DER BAYBO IN DER NEUFASSUNG VOM 1.10.74 (GVBL.
S. 513), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 11.11.74
(GVBL. S. 610)

14. Mai 1981

GENEHMIGUNG DES GRÜNORDNUNGSPLANES DURCH DIE
REGIERUNG BZW. DAS LANDRATSAMT

am 26.5.81

ORT DER AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN GRÜNORDNUNGS-
PLANES MIT ZEITPUNKT DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG



Wanhoff
I. A. Wanhoff
Regierungsrat

18.11.1983